

II-2255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1112/J

1985 -01- 2 8

A N F R A G E

der Abgeordneten Hofer, Auer, Schuster
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1972
§ 18 Abs. 1 Z. 3

Die obige Gesetzesstelle besagt, daß finanzielle Aufwendungen zum Wohnhausneubau nur dann als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, wenn von der gesamten Nutzfläche mindestens zwei Drittel Wohnzwecken dienen.

Durch diese Gesetzesstelle sind daher fast alle Wohnhausneubauten in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben von der Abschreibmöglichkeit ausgenommen, weil bei den traditionellen Bauformen - speziell im ländlichen Bereich - vom Gesamtgebäude der größere Teil auf den wirtschaftlichen Bereich entfällt.

Diese Ausnahme von der steuerlichen Absetzmöglichkeit wird besonders von den Nebenerwerbslandwirten und Kleingewerbetreibenden als ungerecht empfunden.

Dazu ein Beispiel: Ein VÖEST-Arbeiter, der für sich und seine Familie das Wohnhaus seines kleinlandwirtschaftlichen Objektes neu baut und zu diesem Zwecke vor Ablauf der Bindungsfrist Ansparkapital von Bausparverträgen verwendet, kann diesen Betrag nicht als Sonderausgabe geltend machen.

Ja, in diesem Falle, müßte er sogar die gesamte bezogene staatliche Bausparprämie zurückzahlen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, dem Parlament für den § 18 Abs. 1 Z. 3 des EStG. 1972 Novellierungsvorschläge vorzulegen, sodaß künftig finanzielle Aufwendungen zur Errichtung von Wohnhausneubauten in Verbindung mit landwirtschaftlichen oder gewerblichen Objekten auch als Sonderausgaben geltend gemacht werden können?